

Stadtjugendring Stuttgart e.V.



über 30 Jahre Interkultur beim Stadtjugendring Stuttgart



Fahrlässige Tötung

Zwei Fußballtrainer stehen vor Gericht

Gut ein Jahr nach dem Badetod eines Jungen in einem Baggersee müssen sich zwei Trainer seiner Fußballmannschaft seit Dienstag vor dem Amtsgericht Achern verantworten. Sie sollen laut Anklage für den Tod des Zwölfjährigen verantwortlich sein, der Vorwurf lautet auf fahrlässige Tötung. (Az.: 6 Ns 202 Js 10760/08) Wegen des Sommerwetters am 22. August 2011 sollen sich die beiden Betreuer entschlossen haben, statt des Trainings einen Dauerlauf mit den Jugendlichen zu dem See in Achern (Ortenaukreis) zu machen und dort zu baden. Eine Einverständniserklärung der Eltern lag laut Staatsanwaltschaft nicht vor.

Während die Trainer mit einigen Jugendlichen baden gingen, habe der Junge am Rand des Sees gewartet. Später sei er dann doch ins Wasser gegangen, obwohl er nicht schwimmen konnte, und habe am steil abfallenden Ufer den Halt verloren. Taucher fanden ihn nach einer Stunde. Der Junge konnte wiederbelebt werden, starb aber noch am Abend in der Klinik. /sw

STUTTGARTER ZEITUNG
Mittwoch, 7. November 2012

STUTTGARTER ZEITUNG
Dienstag, 28. Oktober 2014 |

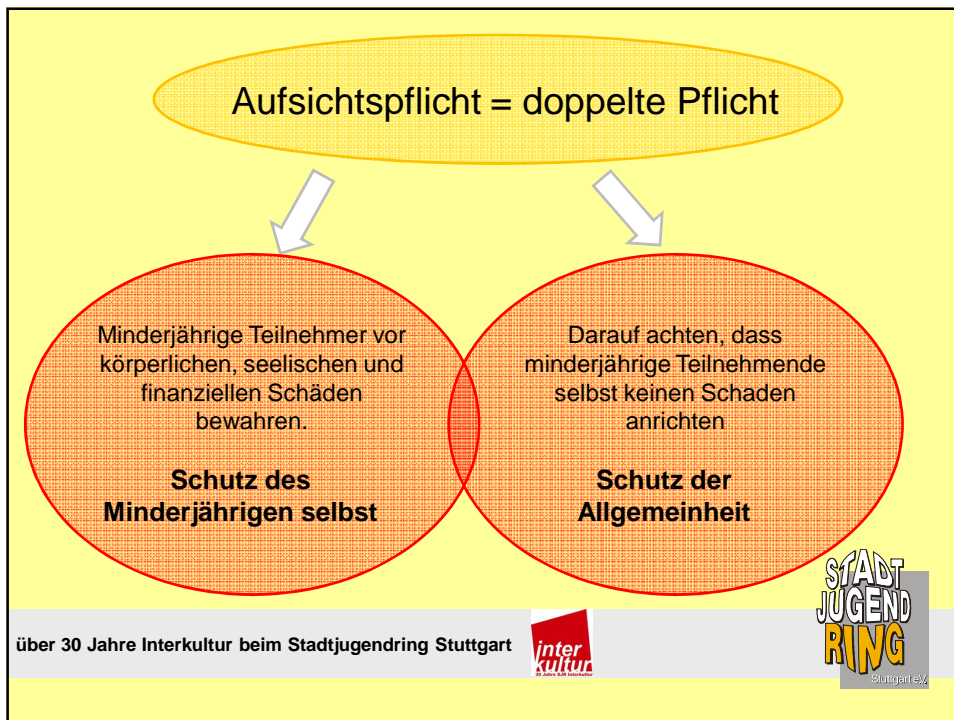
Gerichtsurteil

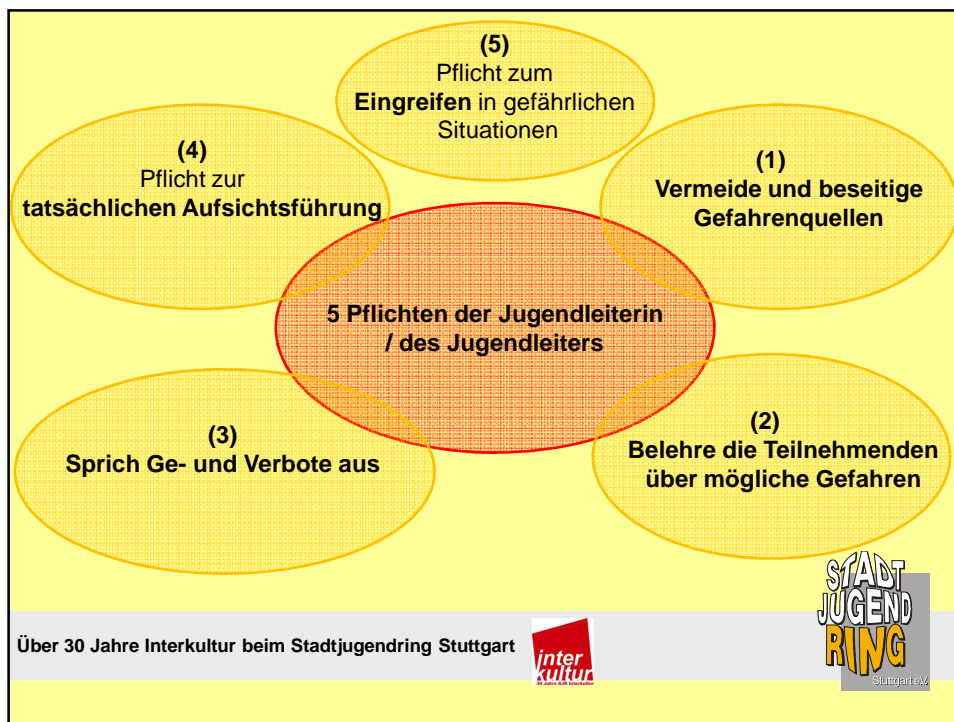
Fußballtor erschlägt Kind

Nachdem ein siebenjähriger Junge beim Fußballtraining 2013 von einem Tor erschlagen worden war, ist ein Jugendbetreuer wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu einer Geldstrafe von 420 Euro verurteilt worden. Das Gericht in Hamburg-Harburg sah es als erwiesen an, dass der Tod des Jungen vermeidbar gewesen wäre. Der Mann hatte seine jungen Spieler beim Aufräumen allein gelassen. dpa

über 30 Jahre Interkultur beim Stadtjugendring Stuttgart







(1) Vermeide und beseitige Gefahrenquellen!

Gruppenraum / Bolzplatz / Zeltplatz / Waldstück
Scherben / kaputte Stühle / Beile / Sägen / etc.

Über 30 Jahre Interkultur beim Stadtjugendring Stuttgart  

(2) Belehre die Teilnehmenden über mögliche Gefahren!

Nicht alle Gefahrenquellen kann man beseitigen
Wichtig ist der Hinweis zu Beginn

über 30 Jahre Interkultur beim Stadtjugendring Stuttgart



(3) Sprich Ge- und Verbote aus!

Regeln aufstellen!
Niemand verlässt die Gruppenstunde ohne Abmeldung
Keiner geht schwimmen ohne die Teamer

über 30 Jahre Interkultur beim Stadtjugendring Stuttgart



(4) Pflicht zur Tatsächlichen Aufsichtspflicht

Einhaltung der Regeln überwachen

Angemessener Rahmen & Stichprobenartig

über 30 Jahre Interkultur beim Stadtjugendring Stuttgart



(5) Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen!

Zulässige und sinnvolle Maßnahmen:

- Ermahnungen
- Wegnahme gefährlicher Gegenstände
- Ausschluss eines Teilnehmers/ Heimschicken
- Abbruch eines Spiels/ der Veranstaltung
- Information der Eltern

Nicht sinnvoll/ unzulässig:

- Kollektive Strafen z.B.
- Gemeinschaftsdienste als Strafe
- Körperliche Züchtigung, Freiheitsentzug, Demütigungen

über 30 Jahre Interkultur beim Stadtjugendring Stuttgart



Informationspflicht

Persönliche Umstände

- Behinderungen, Krankheiten, Allergien
- Schwimmer, Nichtschwimmer
- Sportliche Fähigkeiten, Belastbarkeit

Besonderheiten der örtlichen Umgebung

- Sicherheit von Gebäude, des Geländes
- Sicherheit von Spielgeräten, Werkzeugen
- Notrufmöglichkeiten/ Infrastruktur

über 30 Jahre Interkultur beim Stadtjugendring Stuttgart



Faktoren der Aufsichtspflicht

Das Maß der Aufsichtsführung ist abhängig von:

- Alter der Aufsichtsbedürftigen
- Größe der Gruppe
- Örtliche Verhältnisse
- Anzahl, Beherrschbarkeit der Gefahrenquellen
- Objektive Gefährlichkeit der Aktivität
- Anzahl der Mitbetreuer

Über 30 Jahre Interkultur beim Stadtjugendring Stuttgart



Faktoren der Aufsichtspflicht

3 Kontrollfragen

Jeder Jugendleiter/ jede Jugendleiterin sollte stets folgende Fragen mit „Ja“ beantworten können:

1. Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder befinden und was sie tun?
2. Habe ich ganz generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
3. Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

über 30 Jahre Interkultur beim Stadtjugendring Stuttgart



Gruppenunfallversicherung

Der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung besteht für Unfälle in der Jugendarbeit, z.B. in Gruppenstunden oder Freizeiten. Auch Unfälle, die auf dem Hin- und Rückweg passieren, sind versichert.

über 30 Jahre Interkultur beim Stadtjugendring Stuttgart



Gruppenhaftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung ist ein Versicherungsschutz gegen die materiellen Folgen eines fahrlässig verschuldeten Personen- oder Sachschadens. Sie übernimmt für die Versicherten die Schadensersatzansprüche der geschädigten Personen und Organisationen, soweit die Schadensersatzansprüche gerechtfertigt sind.

über 30 Jahre Interkultur beim Stadtjugendring Stuttgart



Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

	erlaubt <input type="checkbox"/> nicht erlaubt <input type="checkbox"/> (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
	Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.				
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten					
§ 4 Aufenthalt in Nachbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben					
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)					bis 24 Uhr
§ 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege			bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten					
§ 7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)					
§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)					
§ 9 Abgabe / Verzehr von Branntwein, brennweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln					
§ 9 Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke: z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer gleichaltrigen oder älteren Person (Eltern) gestattet.)					
§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren					
§ 11 Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbefugten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)			bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12 Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“					
§ 13 Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“					

© = Beschränkungen / Zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbefugten Person aufgehoben.

Über 30 Jahre Interkultur beim Stadtjugendring Stuttgart

